



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 17

Rotenburg (Wümme), den 15.09.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Benutzungsordnung für das Tine-Meyer-Haus der Gemeinde Horstedt in der Ortschaft Horstedt vom 15. Januar 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Sitzung der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 7. September 2023

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2023 Nr. 17

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Benutzungsordnung für das Tine-Meyer-Haus der Gemeinde Horstedt in der Ortschaft Horstedt

Das Tine-Meyer-Haus in Horstedt ist ein Gebäude der Gemeinde Horstedt. Die Verwaltung des Gebäudes und somit das Hausrecht obliegt der Gemeinde Horstedt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Tine-Meyer-Haus beherbergt neben dem alltäglichen Kindergartenbetrieb auch einen Mehrzweckgebäudeteil. Dieser steht für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen dieser Benutzungsverordnung zur Verfügung.
- (2) Der Kindertanteil ist nicht Bestandteil dieser Benutzungsverordnung.
- (3) Der Mehrzweckgebäudeteil wird ausschließlich an Vereine, Institutionen und natürliche Personen, ansässig in der Gemeinde Horstedt überlassen.

- (4) Eine Nutzungsüberlassung kann ausnahmsweise auch an Vereine oder Personen außerhalb der Gemeinde Horstedt erfolgen. Hierüber beschließt der Rat der Gemeinde Horstedt.
- (5) Da der Mehrzweckgebäudeteil für den Sportplatz auch einen Dusch- und Umkleidebereich bereithält, hat der Sportverein der Gemeinde Horstedt ein Nutzungsrecht vor allen anderen. Die Nutzungen durch den Sportverein Horstedt sind spätestens zum Treffen der Vereine für das Folgejahr anzumelden.
- (6) Wurde jedoch einem anderen Nutzungsberechtigten die Nutzung bewilligt, kann der Sportverein Horstedt nur in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten den Dusch- und Umkleidebereich nutzen. Für Absprachezwecke darf die Gemeinde Horstedt die Telefonnummer des Nutzungsberechtigten an den Vorsitzenden des Sportvereins weitergeben.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Für beabsichtigte Nutzungen ist ein Antrag bei der Gemeinde Horstedt zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Nutzung muss folgende Angaben zu dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin enthalten:
 - Name, Anschrift und Telefonnummer, (Nutzungsberechtigte)
 - bei Nutzung durch Vereine auch den Vereinsnamen,
 - Art der Nutzung, und
 - Nutzungszeitraum mit Beginn und Dauer der Veranstaltung.Diese Angaben sind Grundlage des Nutzungsantrages nach Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Mit der Inanspruchnahme des Mehrzweckgebäudeteils erkennen die Nutzungsberechtigten diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (4) Eine Nutzungsüberlassung an Personen unter 18 Jahren ist ausgeschlossen.
- (5) Zum Bearbeiten der Nutzungsanträge nach § 1 dieser Satzung, ist es der Gemeinde Horstedt gestattet die Daten nach § 2 dieser Satzung zu speichern und auszuwerten. Wer der Nutzung und Speicherung seiner Daten widerspricht, dem kann die Nutzung des Mehrzweckgebäudeteils des Tine-Meyer-Hauses nicht gestattet werden. Der Nutzungsberechtigte kann verlangen, dass 14 Tage nach der Veranstaltung die Daten gelöscht werden. Diesem Anspruch muss entsprochen werden, es sei denn, der Gemeinde Horstedt sind materielle oder finanzielle Schäden durch den Nutzungsberechtigten entstanden oder dem Nutzungsberechtigten soll oder wurde die zukünftige Nutzung des Tine-Meyer-Hauses untersagt.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Bei Veranstaltungen muss der Nutzungsberechtigte anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigung (Nägeln, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grundstück und die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus gebracht bzw. verliehen werden.
- (4) Bei Geschirrbruch, Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen haftet der Nutzungsberechtigte. Beschädigungen sind durch den Nutzungsberechtigten zu ersetzen. Geschieht dies nicht, ist die Gemeinde Horstedt berechtigt, die Kosten für die Neuanschaffung von der Kaution einzubehalten. Der Nutzungsberechtigte hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Gemeinde Horstedt oder dem Bevollmächtigten mitzuteilen.
- (5) Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister. Die Schlüssel dürfen nicht weiter verliehen werden.

- (6) Der Nutzungsberechtigte hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 13.00 Uhr, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 1. Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern.
 2. Toiletten und Duschen sind zu säubern, die sonstigen Räume sind besenrein zu übergeben.
 3. Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an den gleichen Ort wieder einzuräumen.
- (7) Der anfallende Abfall ist vom Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Das Rauchen ist in den Räumen der Gemeinde Horstedt verboten.
- (9) Der Nutzungsberechtigte ist zuständig für die Beschaffung und Aufbau einer Musikanlage, Ordnungsdienste, Ein- und Ausräumen, Bereitstellung von Getränken und Verpflegung sowie für ggfs. behördlichen Genehmigungen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat Sorge zu tragen, dass durch die Gäste und die Veranstaltung keine Störungen in der Nachbarschaft auftreten.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuwegungen für die Feuerwehr jederzeit frei von parkenden Fahrzeugen zu halten ist.
- (12) Nutzungsberechtigte des Mehrzweckgebäudeteils, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können von der Benutzung dieser Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem beauftragten Personal der Gemeinde während der Nutzung ungehinderten Zutritt zu gewähren und die Anordnungen und Weisungen der Gemeinde und ihres beauftragten Personals zu befolgen.
- (13) Kühlanhänger sind erst am Tag der Veranstaltung an das Stromnetz anzuschließen.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Gemeinde sowie ortsansässigen Vereinen und Feuerwehren der Gemeinde Horstedt wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Für die Festsetzung der Gebühr(Netto) wird in zwei Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe A: Einwohner der Gemeinde Horstedt nach § 1 Abs. 3

Benutzergruppe B: übrige Benutzer nach § 1 Abs. 4

| Benutzergruppe | A | B |
|------------------------------------|----------|----------|
| Gebäudenutzung einschl. Nebenräume | 120,00 € | 150,00 € |
| Beerdigungen | 50,00 € | 50,00 € |

- (3) Darüber hinaus wird bei Privatpersonen eine Kautions in Höhe von **200,00 €** erhoben. Diese Kautions ist bei Übergabe des Schlüssels bei der Gemeinde oder ihrem beauftragten Personal zu hinterlegen. Eine Rückzahlung der Kautions erfolgt bei Rückgabe des Schlüssels, wenn bei der Endabnahme keine nutzungsbedingten Schäden an den Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Außenanlagen festgestellt worden sind. Im Schadensfall wird die Kautions erst dann zurückgezahlt, wenn die Schadensregulierung geklärt ist.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle durch ihn, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklungen verursachten Personen- und Sachschäden. Dies gilt auch für den Verlust der überlassenen Schlüssel.

- (2) Die Gemeinde Horstedt als Vermieterin übernimmt für die vorgenannten Punkte keine Haftung. Dies gilt auch für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) frei.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde am 24.01.2022 vom Gemeinderat Horstedt beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Horstedt, den 15. Januar 2023

Schröck
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2023 Nr. 17

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

EINLADUNG ZU DER AM 19. OKTOBER 2023 UM 16.00 UHR STATTFINDENDEN SITZUNG DER VERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES SCHEEßEL IM FORUM DER SPARKASSE SCHEEßEL (2. OBERGESCHOSS)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1
 - Begrüßung
 - Feststellen der
 - ordnungsgemäßen Einladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigen der Niederschrift über die Sitzung der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 13. Oktober 2022
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 5 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 07. September 2023

Sparkassenzweckverband Scheeßel

gez. Koch
Verbandsgeschäftsführer

gez. Jungemann
Vorsitzende der Versammlung

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2023 Nr. 17

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*